Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB)

zur parlamentarischen Initiative 21.498 n Pa. Iv. Roduit.

Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV

Bern, 07. Mai 2025

I. Ausgangslage

Monodisziplinäre medizinische Gutachten werden, anders als bi- und polydisziplinäre Begutachtungen, nicht mittels Zufallsprinzip vergeben, sondern direkt durch die IV-Stellen beauftragt. Diese Besonderheit stellt erhöhte Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auswahlverfahren.

Die parlamentarische Initiative 21.498 von Nationalrat Benjamin Roduit verfolgt das Ziel, das Einigungsverfahren bei monodisziplinären Gutachten zu stärken. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die versicherte Person frühzeitig in die Bezeichnung der sachverständigen Person einbezogen wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, sollen sowohl die IV-Stelle als auch die versicherte Person je eine sachverständige Person bezeichnen können, welche gemeinsam ein Gutachten erstellen. Bei abweichenden Einschätzungen der beiden Sachverständigen soll der Regionalärztliche Dienst (RAD) zu den strittigen Punkten Stellung nehmen und eine medizinische Schlussfolgerung formulieren.

Die Eidgenössische Kommission für Qualität in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) begrüsst den Grundgedanken der Vorlage. Sie weist jedoch darauf hin, dass bei der praktischen Umsetzung mit strukturellen und verfahrensbezogenen Herausforderungen zu rechnen ist. Im Rahmen dieser Stellungnahme beschränkt sich die EKQMB bewusst auf die vertiefte Betrachtung eines besonders praxisrelevanten Aspekts: die Führung einer nationalen Gutachterliste.

II. Gutachterliste als zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Einigungsverfahren

Die aktuell von den IV-Stellen geführten Gutachterlisten sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet, was zu erheblichen Unterschieden in der Anwendungspraxis führt. Diese Fragmentierung erschwert die Transparenz und birgt das Risiko abweichender Anforderungen.

Aus Sicht der EKQMB ist die Verfügbarkeit einer schweizweit einheitlichen, transparent geführten Gutachterliste eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines Einigungsverfahrens. Diese Liste sollte sämtliche zur IV-Begutachtung zugelassenen Fachpersonen enthalten und von einer unabhängigen und qualifizierten Fachkommission geführt werden. Die Aufnahme auf die Liste sollte unter anderem den Nachweis eines anerkannten Facharzttitels, eines gültigen SIM-Zertifikats sowie einer gültigen Berufsausübungsbewilligung voraussetzen.

III. Anforderungen an die führende Stelle

Die Führung einer solchen Liste erfordert eine Fachkommission, welche strukturelle, fachliche und rechtliche Voraussetzungen erfüllt:

- Die Fachkommission muss unabhängig von den Verwaltungsträgern, insbesondere den IV-Stellen, agieren
- Sie soll paritätisch zusammengesetzt sein
- Sie muss über hohe medizinische, versicherungsmedizinische und juristische Fachkompetenz verfügen
- Sie muss durch Bundesrecht zur Führung der Gutachterliste ermächtigt sein
- Sie muss in der Lage sein, hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere Zulassungen, Qualitätssicherungen und Ausschlussverfahren
- Sie muss ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Akkreditierung und Aberkennung der Zulassung vorsehen
- Sie muss autorisiert sein, bei Qualitätsmängeln formelle Massnahmen zu treffen, etwa Verwarnungen auszusprechen oder die betreffende sachverständige Person aus dem Register zu entfernen

IV. Geeignete Organisation zur Führung einer nationalen Sachverständigenliste

Die EKQMB erfüllt bereits heute einige der oben genannten Voraussetzungen:

Sie ist paritätisch zusammengesetzt, verfügt über die notwendige Fachnähe zur versicherungsmedizinischen Praxis und überwacht bereits heute die Zulassung als Gutachterstelle, wobei sie jedoch lediglich öffentliche Empfehlungen aussprechen darf (vgl. Art. 44 Abs. sowie Art. 7 ATSG).

Mit gezielten gesetzlichen Anpassungen wäre die EKQMB prädestiniert, die Koordination der nationalen Gutachterliste zu übernehmen.

V. Erforderliche Kompetenzen und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Damit die EKQMB diese Aufgabe übernehmen kann, sind insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen zu schaffen bzw. zu präzisieren:

1. Zuständigkeit der EKQMB:
   - Die EKQMB entscheidet über die Aufnahme in das Register auf Basis objektiver Kriterien (Facharzttitel, versicherungsmedizinische Ausbildung, klinische Erfahrung).
   - Sie führt regelmässige Qualitätskontrollen durch und kann bei Verstössen Massnahmen ergreifen.
   - Sie verwaltet das elektronische Register, gewährleistet die Datensicherheit und stellt unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes transparente Informationen zur Verfügung.
2. Anpassung der Rechtsgrundlagen:
   - In Art. 44 Abs. 7 ATSG und Art. 7p ATSV benötigt es die Aufnahme einer ausdrücklichen Kompetenznorm zur Führung der Gutachterliste durch die EKQMB sowie eine Ausdehnung der Regelungen zur Qualitätskontrolle und Möglichkeit zu Sanktionierungen.
   - Ferner muss die EKQMB ermächtigt werden, verbindliche und anfechtbare Verfügungen zu erlassen, etwa über Zulassung, Suspendierung oder Ausschluss von Sachverständigen. Solche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar, um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu wahren.
   - Zudem sollte die EKQMB über einen gesetzlich verankerten Zugang zu relevanten Unterlagen verfügen.

Nach dem Vorbild der Medizinalberufekommission (MEBEKO), die gemäss MedBG sowohl behördliche als auch beratende Aufgaben wahrnimmt, könnte die EKQMB damit als geeignete Stelle für das nationale Gutachterregister fungieren.

V. Fazit

Aus Sicht der EKQMB ist die Stärkung des Einigungsverfahrens gemäss parlamentarischer Initiative 21.498 ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des gegenwärtigen Systems. Die Etablierung einer schweizweit einheitlichen, qualitativ kontrollierten Gutachterliste ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhabens. Aus unserer Sicht ist die EKQMB, nach entsprechender gesetzlicher Ausstattung, die am besten geeignete Institution zur Übernahme dieser Aufgabe.

Im Namen der EKQMB:

Prof. Dr. med. Michael Liebrenz
Präsident der EKQMB